

**Verordnung der Gemeinde Wolfersdorf  
über das Mitführen von Hunden sowie das freie  
Umherlaufen von Hunden  
(Hundehaltungsverordnung)  
Vom 26.11.2012**

Die Gemeinde Wolfersdorf erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende Verordnung:

**§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
  - f) Hunde von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins, soweit sie sich zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes im Einsatz befinden.

**§ 2 Mitführen von Hunden**

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Es ist verboten, Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen verunreinigen zu lassen.
- (2) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten und Friedhöfen ist verboten.
- (3) Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen dem Verbot in Absatz 1 eine öffentliche Straße, Weg, Platz oder öffentliche Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 1,50 Meter langen Leine führt,
3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 2 Absätze 1 und 2 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
4. entgegen § 2 Absatz 3 durch mitgeführte Hunde verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

### § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Wolfersdorf, 26.11.2012



Mair  
Erster Bürgermeister

